

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)

[Verf-2019-452990/123]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sollen neben der Deckung sozialer Notlagen durch monatliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben fördern, eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben sowie integrationspolitische Ziele berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6). Es ist somit vorrangiges Ziel, Personen, die auf Hilfeleistungen angewiesen sind, möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Demgegenüber müssen arbeitsfähige Bezieherinnen und Bezieher vorrangig selbst einen Beitrag leisten, um den Einstieg oder die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Ein gelingender Integrationsprozess umfasst dabei nicht nur die berufliche und soziale Eingliederung der betroffenen Personen selbst, sondern setzt auch positive Impulse für das familiäre Umfeld. In diesem Zusammenhang wird auch erwartet, dass Eltern ihrer Verantwortung nachkommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, ihren Kindern einen positiven Bildungs- und Lebensweg zu ermöglichen.

Die gesetzliche Festlegung konkreter Bemühungspflichten sowie eines wirksamen Sanktionensystems, das den Vollzugsbehörden eine konsequente Durchsetzung von Sanktionen ermöglicht, ist notwendige Voraussetzung zur Zielerreichung. Diese Regelungen sind aber auch ein wichtiges Signal an die hilfeschuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen, dass der Unterstützung durch staatliche Mittel immer auch eine Pflicht, eigene Bemühungen zu setzen, gegenübersteht.

Mit der vorliegenden Novelle sollen die bereits bestehenden Regelungen im Hinblick auf die Bemühungen zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die entsprechende Sanktionierung in diesem Bereich näher konkretisiert und ergänzt werden. Überdies sind strengere Sanktionierungen für den Fall der Verletzung von Bemühungspflichten vorgesehen.

Daneben soll mit dieser Novelle eine erforderliche Klarstellung in Bezug auf Weitergewährungsanträge vorgenommen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Festlegung konkreter Bemühungspflichten betreffend Einsatz der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu qualifizieren;
- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Sanktionsbestimmungen betreffend Einsatz der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu qualifizieren;
- Neuregelung der Kürzungsstufen;
- Festlegung, dass Leistungsgewährungen nach einer Einstellung wegen Erreichen der höchsten Kürzungsstufe bei anhaltender Pflichtverletzung erst nach sechs Monaten möglich sind;
- Klarstellung betreffend Leistungsbeginn bei Weitergewährungsanträgen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diesen Gesetzentwurf werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich keine unmittelbaren und nennenswerten Mehrkosten für die regionalen Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) entstehen. Ein zentraler Focus der Novelle liegt jedoch auf der verstärkten Eingliederung hilfebedürftiger Personen in den ersten Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang ist eine Weiterentwicklung des Case Managements vorgesehen. Diese qualitative Weiterentwicklung wird mit finanziellen Mehraufwendungen für das Land verbunden sein, deren genaue Höhe derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann. Ansonsten entstehen dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich keine (nennenswerten) Mehrkosten. Strengere Sanktionen können zu gewissen Einsparungen bei den regionalen Trägern sowie beim Land führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen großteils keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Vielmehr soll es insofern zu positiven Auswirkungen auf Wirtschaftstreibende kommen, als durch die geplanten Regelungen der Fokus verstärkt auf eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt von sozialhilfebeziehenden Personen gesetzt wird.

Jedoch können die Verschärfungen bei den Leistungskürzungen auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten und den genannten Tatbestand erfüllen, zu einer finanziellen Belastung führen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz):

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3a):

Mit der Ergänzung im § 1 wird hervorgehoben, dass die Sozialhilfe auch dazu beitragen soll, Kindern bestmögliche Chancen für ihre Bildung und Entwicklung zu ermöglichen. Dabei wird zugleich die wichtige Rolle der Eltern betont, die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder zu übernehmen und sie auf ihrem Bildungs- und Lebensweg zu unterstützen.

Eine Studie des OECD und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2023 („OECD (2023): Sozioökonomische Benachteiligung in der Kindheit in Österreich. Wesentliche Herausforderungen im aktuellen Überblick, OECD Publishing Paris.“) zeigt, dass sich sozioökonomische Benachteiligungen im Kindesalter negativ auf die Chancen und Möglichkeiten der Kinder auswirken und das gesamte spätere Leben als Erwachsene nachhaltig beeinflussen. Das wirkt sich unter anderem auch auf die Erwerbssituation aus. Der Zugang zur Bildung stellt für Kinder aus sozial oder wirtschaftlich prekären Familienverhältnissen einen Ausweg aus dem vermeintlich vorgezeichneten Verbleib in der Abhängigkeit aus öffentlichen Mitteln dar.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 12 Abs. 1, 2a und 2b):

Im § 12 Abs. 1 werden die Bemühungspflichten im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft und die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, insofern konkretisiert, als einzelne und besonders wesentliche Pflichten nunmehr explizit gesetzlich angeführt werden:

- Vormerkung beim AMS und Einhaltung der Vorgaben des AMS - Z 1:
Hilfesuchende Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft durch eine Vormerkung beim AMS (Arbeitslosenmeldung) nachweisen und den vom AMS aufgetragenen Maßnahmen nachkommen (wie zB Einhaltung der Kontrolltermine, Bewerbung auf angebotene Arbeitsstellen, Teilnahme an Qualifizierungskursen).
- aktive Arbeitssuche durch Eigenbewerbungen - Z 2:
Es soll zum Ausdruck kommen, dass neben der in Z 1 normierten Pflicht, den Vorgaben des AMS zu entsprechen, auch ein aktives Tätigwerden der arbeitsfähigen Hilfesuchenden erforderlich ist und diese verpflichtet sind, sich durch Eigenbewerbungen um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden diese Bewerbungsaktivitäten entsprechend der üblichen Vollzugspraxis regelmäßig durch die SOHAG-Behörden aufgetragen. Die konkrete Festlegung der Anzahl erfolgt durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der jeweils aktuellen Arbeitsmarktsituation. Die hilfesuchende Person muss sich ernsthaft und ständig um eine Arbeitsaufnahme

bemühen. Dieses Bemühen ist insbesondere durch individuelle und zielgerichtete Eigenbewerbungen zum Ausdruck zu bringen.

- Erwerb von Sprachkenntnissen - Z 3:

Die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, ist bereits bisher ausdrücklich in § 19 Abs. 1 angeführt, da das Erlernen der deutschen Sprache eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Selbsterhaltung durch Arbeit darstellt. Die Deutschkurse dienen neben dem Spracherwerb auch der Vermittlung von Werten des Zusammenlebens und tragen damit zur erfolgreichen Integration der hilfesuchenden Personen in die Gesellschaft bei.

- Teilnahme bei Hilfe zur Arbeit sowie beim Case Management - Z 4 und 5:

Die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit iSd. § 18 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sowie beim Case Management stellt insbesondere für Personen mit Vermittlungshemmnissen ein wirksames Instrumentarium zur erfolgreichen Re-Integration in den Arbeitsmarkt dar. Diese Bereiche sollen daher als ausdrückliche Bemühungspflicht hervorgehoben werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der Einsatz der Arbeitskraft und die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, nicht nur im Zeitpunkt der Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe, sondern auch während des gesamten Bezugszeitraums gefordert ist.

Als Klarstellung wird in Abs. 2a geregelt, dass auch Personen, die bereits einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, sich weiterhin um eine Vollzeitbeschäftigung bzw. eine Ausdehnung ihres Beschäftigungsausmaßes bemühen müssen, soweit sie ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt nicht decken können. Die Behörde hat bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, insbesondere vorhandene Kinderbetreuungspflichten der hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen, aber auch gesundheitliche, psychische und physische Einschränkungen, die die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich machen, entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Leistungen der Sozialhilfe dienen der Deckung sozialer Notlagen, die aktuell vorliegen. Vielfach stehen bestimmte anrechenbare Leistungen Dritter bei Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe noch nicht fest, weil die hilfesuchende Person erst einen Antrag einbringen muss oder das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und können daher im SOHAG-Verfahren noch nicht (als anspruchsmindernd) berücksichtigt werden. Folgt sodann eine Nachzahlung der Leistungen Dritter sollen die betroffenen Personen für den entsprechenden Zeitraum Leistungen, welche denselben Bedarf decken als die Sozialhilfe, nicht doppelt erhalten. Dies wäre nicht mit dem System der Sozialhilfe, dessen Leistungen nur subsidiär gewährt werden, vereinbar.

Aus diesem Grund soll auch für nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der zumindest teilweisen Deckung derselben Bedarfe (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) wie die Sozialhilfe dienen, die Möglichkeit einer Aufrollung im Sinn des § 13 Abs. 4 bestehen. Die in Abs. 5 angeführten Leistungen stellen eine demonstrative Aufzählung dar. Zu den Versicherungsleistungen insbesondere nach dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zählen beispielsweise das Krankengeld, das Rehabilitationsgeld, das Umschulungsgeld, das Überleitungsgeld oder Pensionsvorschüsse.

Da Geldleistungen im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. zuletzt VwGH Ro 2021/10/0005 vom 18. Juli 2023) im Monat des Zuflusses Einkommen darstellen, im Folgemonat aber zu Vermögen werden (sog. „Zuflussbetrachtung“), nimmt Abs. 5 letzter Satz die genannten Nachzahlungen vom Vermögensbegriff aus. Dies gilt jedoch nur für jenen Teil der Nachzahlung, der für eine Aufrollung herangezogen wird (Beispiel: Eine Nachzahlung ist höher als die bisher gewährte Sozialhilfeleistung, weshalb nicht der gesamte Nachzahlungsbetrag für die Aufrollung aufgebraucht wird. Der verbleibende, nicht aufgerollte Teil der Nachzahlung zählt zum Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1).

Zu Art. I Z 5 (§ 14 Abs. 3):

Der Träger der Sozialhilfe kann die Übertragung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte zur Rechtsverfolgung an ihn verlangen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, in jenen Fällen, in denen es Träger der Leistung der Sozialhilfe ist, die Durchsetzung der Abtretung derartiger Ansprüche sowie deren Geltendmachung an die Bezirksverwaltungsbehörde, die für das zu Grunde liegende Sozialhilfeverfahren zuständig ist, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt formlos.

Zu Art. I Z 6 bis 9 (§ 19):

Die in § 19 Abs. 1 enthaltene Aufzählung der Pflichtverletzungen, bei denen es zu einer Leistungskürzung kommt, wird um drei Tatbestände erweitert. Im Sinn der Übersichtlichkeit werden die bereits bestehenden Sanktionsbestimmungen betreffend die Ablehnung von Aufträgen im Sinn des § 22 Abs. 2 oder 3 sowie betreffend Hilfe zur Arbeit in § 18 Abs. 8 Oö. SHG 1998 nun in § 19 Abs. 1 als neue Z 1a und 1b angeführt. Die neu hinzugekommene Pflichtverletzung in Z 1c betrifft Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen. Da es sich bei Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen um minderjährige Personen handelt, wird von einer Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe abgesehen, um die Teilhabe der Minderjährigen an der Gesellschaft nicht in mehr als dem absolut notwendigen Ausmaß einzuschränken.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sanktionssystems bei Pflichtverletzungen ist ein strengeres Stufenmodell vorgesehen. Die erste Kürzungsstufe von 10 % für die Dauer eines Monats soll ent-

fallen, da diese geringe Sanktion in der Praxis keine ausreichende Motivation für ein entsprechendes Bemühen bewirkt hat. Um dies nachhaltig zu ändern wird die erste Kürzungsstufe auf 30 % angehoben.

Überdies wird in Abs. 3a eine neue Bestimmung für Neuanträge nach einer bereits erfolgten Leistungseinstellung aufgenommen. Bei bereits eingestellten Leistungen wegen fortdauernder Pflichtverletzung nach Erreichen der höchsten Kürzungsstufe iSd. Abs. 3, soll eine erneute Leistungsgewährung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der letzten Einstellung solange nicht möglich sein, als die Pflichtverletzung andauert. Es obliegt der betroffenen Person, im Rahmen der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr gesetzte Pflichtverletzung nicht mehr vorliegt. Gleichermäßen kann die betroffene Person bei einer Antragstellung nachweisen, dass sie nunmehr gemäß § 12 Abs. 3 vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen ist.

Im Abs. 4 wird mit der nun vorgenommenen Ergänzung klargestellt, dass auch bei Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aus ihrem Verschulden beendet wurde oder die ein ihnen zumutbares Beschäftigungsverhältnis freiwillig gelöst haben, die Sozialhilfe entweder von vornherein gar nicht gewährt werden oder über das Ausmaß des Abs. 1 gekürzt werden kann. Damit wird die bereits bestehende und gefestigte Rechtsprechung des Oö. Landesverwaltungsgerichts nunmehr auch gesetzlich klar abgebildet (zB. LVwG-351483/5 vom 10. Mai 2024).

Zur Vermeidung von Härtefällen ist vorgesehen, dass keine Verletzung der Bemühungspflicht vorliegt, wenn eine Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zumutbar war, was von der betroffenen Person glaubhaft zu machen ist. Dies wird bei einer freiwilligen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus zwingenden gesundheitlichen oder persönlichen Gründen (wie zB psychische Belastung durch schwerwiegendes Mobbing am Arbeitsplatz, Ausfall einer Betreuungsperson bei Kinderbetreuungspflichten) anzunehmen sein und muss von der antragstellenden Person glaubhaft gemacht werden. Besonderes Augenmerk ist insbesondere darauf zu legen, ob die antragstellende Person bereits mehrfach Beschäftigungsverhältnisse freiwillig beendet hat, insbesondere wenn dies immer aus dem gleichen oder einem ähnlichen Grund passiert. Besteht jedoch die Möglichkeit einer Reduzierung des Stundenausmaßes und wird dadurch die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall zumutbar, wäre eine freiwillige Beendigung des Dienstverhältnisses ebenso als mangelnder Einsatz der Arbeitskraft zu werten.

Zu Art. I Z 10 (§ 22 Abs. 4):

§ 22 Abs. 4 letzter Satz kann entfallen, da diese Regelung nunmehr in § 19 Abs. 1 Z 1a (neu) enthalten ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 24 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Leistung der Sozialhilfe auch im Fall einer Weitergewährung frühestens erst ab dem Zeitpunkt der Stellung des Weitergewährungsantrags zuerkannt werden kann. Eine Leistung für einen Zeitraum vor der Antragstellung ist nicht möglich.

Zu Art. I Z 12 (§ 28 Abs. 2):

Die Einschränkung der Rückerstattungspflicht bei bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angaben auf die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Die Regelung wird daher erweitert und ausdrücklich klargestellt, dass grundsätzlich bewusst fehlerhafte oder unvollständige Angaben über wesentliche Tatsachen zu einer Rückerstattungspflicht führen. Zu den wesentlichen Tatsachen zählen neben den bereits bisher in Abs. 2 erwähnten Angaben zu Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen jedenfalls auch Angaben zu den persönlichen Daten, zum Aufenthaltsrecht sowie zu den unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Zu Art. I Z 13 bis 15 (§ 41 Abs. 1):

Abs. 1 Z 1 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes. Die Änderungen dienen der Klarstellung. In lit. a wurde die Aufzählung der lit. b erneut angeführt; wie bereits bisher gültig, dürfen hinsichtlich der antragstellenden Person selbst natürlich Daten in mindestens demselben Umfang verarbeitet werden, wie das auch bei den unterhaltsberechtigten und -verpflichteten Personen in lit. b der Fall ist.

Ebenfalls ergänzt wurde die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungspflicht. Zwar sind diese Daten grundsätzlich bereits vom Begriff „Ausbildungen“ umfasst, anlässlich der mit der Änderung in § 19 Abs. 1 Z 1c einhergehenden Prüfung einer Ausbildungspflichtverletzung ist jedoch eine Ergänzung im Sinn der Transparenz zweckmäßig. Von diesem Begriff umfasst sind sämtliche Informationen, die auch im Rahmen des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, geprüft werden, sowie die Information, ob ein Verstoß gegen die Ausbildungspflicht vorliegt bzw. ob diese erfüllt wird.

Als weitere legislative Klarstellung wurde die Verarbeitung von Daten hinsichtlich bestehender Vertretungsverhältnisse ergänzt. Auch dieses Datum war bisher bereits von den Stammdaten umfasst. Unter diesem Begriff sind insbesondere die Erwachsenenvertretungen zu subsumieren, er umfasst jedoch sämtliche gesetzliche oder vertragliche Vertretungsverhältnisse.

Zu Art. II (Änderung Oö. Sozialhilfegesetz 1998):

§ 18 Abs. 8 kann entfallen, da die Sanktionsbestimmung betreffend Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in das Oö. SOHAG übernommen wurden (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1b Oö. SOHAG).

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in Betracht.

Linz, am 22. September 2025

Für die Oö. Landesregierung:

Bgm. Dr. Christian Dörfel

Landesrat

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das
Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden
(Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 107/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 wird folgende Z 3a eingefügt:*

„3a. Eltern darin zu unterstützen, ihren Kindern die bestmöglichen Chancen für die Entwicklung und Bildung zu eröffnen und ihrer Verantwortung für das Wohl der Kinder aktiv nachzukommen,“

2. *§ 12 Abs. 1 lautet:*

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.“

3. *Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.“

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 4 ist sinngemäß auf nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025, oder dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, Unterhaltsleistungen sowie die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993. Solche Leistungen gelten innerhalb von drei Jahren ab ihrer Auszahlung an die hilfeschende Person nicht als Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1, soweit sie der Aufrollung im Sinn des Abs. 4 unterliegen.“

5. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.“

6. Nach § 19 Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a bis 1c eingefügt:

- „1a. wenn Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 2 oder 3 abgelehnt oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
- 1b. wenn Maßnahmen der Hilfe zu Arbeit nach § 18 Abs. 2 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
- 1c. wenn hilfeschende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen. Abweichend von Abs. 3 tritt an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %; Abs. 4 ist nicht anzuwenden.“

7. Im § 19 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate“

8. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.“

9. Im § 19 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert“ die Wortfolge „oder ihr Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet wurde bzw. ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst hat, sofern die betreffende Person nicht glaubhaft machen kann, dass ihr die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zumutbar war“ eingefügt.

10. Im § 22 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

11. Im § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistung darf frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.“

12. Im § 28 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse“ durch die Wortfolge „wesentlicher Tatsachen“ ersetzt.

13. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, Beruf, Ausbildungen, Daten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht, Sozialversicherungsverhältnisse, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand (Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft), Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Bankverbindung und Kontonummer, Angaben über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,“ angefügt.

14. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b wird nach dem Wort „Ausbildungen,“ die Wortfolge „Daten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht,“ eingefügt und am Ende die Wortfolge „Angaben über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,“ angefügt.

15. Im § 41 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „bezugsberechtigten“ durch den Ausdruck „bezugsberechtigten“ ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2024, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 8 entfällt.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.